

# Ausfertigung

## Landgericht München I

Az. 21 S 1459/14  
161 C 8756/11 AG München



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 80538 München, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlasst das Landgericht München I - 21 Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 09.07.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2014 folgendes

## Endurteil

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts München vom 19.12.2013, Az. 161 C 8756/11, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Gründe

Der Beklagte greift das Ersturteil vollumfänglich an

Der Beklagte beantragt:

- I. Das Urteil des Amtsgerichts München vom 05.12.2013 wird aufgehoben
- II. Die Klage wird abgewiesen

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Berufung der Beklagtenseite gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 19.12.2013, Az 161 C 8756/11, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagtenseite hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellung entfällt im Übrigen gemäß §§ 540 II, 313a Abs. 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze den Vortrag des Beklagten als der sekundären Darlegungslast nicht genügend angesehen hat.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

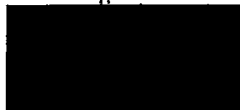
1. Zwar ist nach der BearShare-Entscheidung die tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Anschlussinhaber verantwortlich ist, entkräftet, da nach seinem Vorbringen

auch die Lebensgefährtin das Internet nutzt, dies ändert aber nichts daran, dass der Vortrag des Beklagten den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast genügen muss. Dem wird er nicht gerecht, weil bei feststehender Verletzung das Vorbringen, dass niemand verantwortlich sein könne, nicht plausibel ist

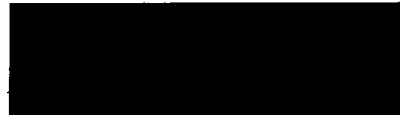
2. Die Lebensgefährtin war nicht als Zeugin zu vernehmen, da bereits der Vortrag des Beklagten nicht ausgereicht hat
3. Soweit der Beklagte sich darauf beruft, dass es keine Nachforschungspflichten gebe, ist dies durch die BearShare-Entscheidung überholt.
4. Eine Deckelung der Abmahnkosten kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die gesetzliche Regelung erst am 01.09 2008, mithin nach Ausspruch der Abmahnung in Kraft getreten ist.
5. Der GEMA-Tarif VR-OD5 stellt keine taugliche Schatzgrundlage zur Schadenshöhe dar, da er den tauschbörsenimmanenten Schneeballeffekt nicht berücksichtigt Außerdem berücksichtigt er nicht die Rechte von Inhabern von Leistungsschutzrechten.
6. Kosten: § 97 ZPO
7. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr 8 EGZPO
8. Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter hochstrichterlicher Rechtsprechung handelt Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft



Vorsitzender Richter  
am Landgericht



Richterin  
am Landgericht



Richter  
am Landgericht

Verkündet am 09.07.2014  
Justizsekretärin  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-  
schrift wird bestätigt.

München, den 15. Juli 2014

Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle des Landgerichts München I



Justizsekretärin